

Per E-Mail an:

sandra.nenning@seco.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2019 – CST

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den NAV Hauswirtschaft

Vernehmlassungsantwort des Verbandes *senesuisse*

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl die bei *senesuisse* zusammengeschlossenen Alters-/Pflegeeinrichtungen nur am Rande von der Verlängerung und Änderung des NAV betroffen sind, äussern wir uns gerne aus Sicht der institutionellen Angebote von Wohnen, Betreuung und Pflege im Alter.

Im Jahr 1996 wurde der Verband *senesuisse* gegründet. Seither vertritt er die Interessen und Anliegen von Leistungserbringern im Bereich der Langzeitpflege für Betagte. Mehr als 400 Institutionen mit rund 25'000 Pflegeplätzen sind Mitglied. Diese Betriebe erbringen allesamt auch Leistungen in der Hauswirtschaft und sind zum Teil auch mit ambulanten Bewilligungen («Spitex») tätig. Damit stehen sie zugleich im direkten Wettbewerb mit anderen Anbietern von Dienstleistungen der Hauswirtschaft. Deshalb äussert sich *senesuisse* kurz und positiv zur geplanten Verlängerung und der Anpassung der Mindestlöhne.

Bemerkungen zur Verlängerung des NAV um weitere 3 Jahre

Der Bundesrat schlägt vor, den am 31.12.2019 auslaufenden NAV Hauswirtschaft um die Jahre 2020, 2021 und 2022 zu verlängern. Dies ist aus Sicht von *senesuisse* zu vertreten, weil in dieser Branche nach wie vor eine relativ hohe Arbeitslosigkeit herrscht und deshalb die Gefahr von «Dumping-Löhnen» weiterhin besteht. Gerade beim Einsatz von sog. «Live-ins», welche vorwiegend aus osteuropäischen Staaten kommen und für eine gewisse Zeit (meist 90 Tage) in den Schweizer Haushalten eingesetzt werden, besteht erhebliches Potenzial zum Ausnutzen von finanziell schwierigen Situationen. Deshalb ist es aus Sicht von *senesuisse* korrekt, wenn schweizweit allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne bestehen und durchgesetzt werden können. Nachdem die Betreuung von Betagten in ihrem angestammten Zuhause deutlich stärker zunimmt als die Pflegeheimenintritte, erscheint eine Regelung der steigenden Nachfrage nach Dienstleistungen und der Zuwanderung nötig (vgl. Seite 3 des erläuternden Berichts).

Zu begrüssen ist auch, dass die Verlängerung wiederum befristet erfolgt. Die Zeitdauer von drei Jahren scheint geeignet, um danach eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen. Es wird sich zeigen müssen, ob die aktuell relativ tiefe Quote an Verstössen von rund 10 Prozent gehalten werden kann oder eine weitere Verlängerung nötig ist. Weil das Lohngefälle selbst in der EU beträchtlich ist, erscheint die Weiterführung der bewährten Mindestlohnregelung als sinnvoll, um möglichen Missbräuchen vorzubeugen.

Bemerkungen zur Anpassung der Mindestlöhne

Zur Berechnung der Lohnhöhe begrüsst **senesuisse**, dass die Nominallohnentwicklung als Basis beigezogen wird. Total falsch wäre der Ansatz, welchen das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und diverse Kantone leider verwenden, indem sie die Teuerung der Konsumentenpreise als Basis zur Berechnung (der steigenden Pflegekosten) nehmen. Die Nominallohnentwicklung ist auch im vorliegenden Anwendungsfall viel passender und aussagekräftiger.

Dies führt denn auch dazu, dass der Vorschlag zwar sehr moderat, aber immerhin mit einer Erhöhung von 1,6% ausfällt. Dieser Anpassung der Mindestlöhne von CHF 18.90 auf 19.20, von CHF 20.75 auf 21.10 und von CHF 22.85 auf 23.20 kann **senesuisse** zustimmen, während es sich bei den Zuschlägen für 4 Wochen Ferien und für 1 Feiertag ohnehin um das gesetzlich vorgegebene absolute Minimum handelt.

Fazit

senesuisse stimmt der Verlängerung und der Lohnanpassung wie vorgeschlagen zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

senesuisse

Christian Streit
Geschäftsführer